

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2020

Nr. 2020/922

## **Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil: Härtefallbeitrag aus dem Sportfonds an die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur des Sportzentrums Zuchwil**

---

### **1. Erwägungen**

Mit Schreiben vom 2. April und 2. Juni 2020 gelangten die Einwohnergemeinde Zuchwil (Eigentümerin) und die SZZ Sportzentrum Zuchwil AG (Betriebsgesellschaft) mit einem Gesuch um finanzielle Unterstützung im Sinne einer Härtefallregelung nach der Schliessung des Sportzentrums Zuchwil infolge der Corona-Krise an den Kanton. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass spätestens seit der definitiven Schliessung des Sportzentrums am 17. März 2020 ein finanzielles Desaster drohe. Bei weiterhin hohen Fixkosten fielen die Einnahmen total weg, so dass pro Monat Stillstand schätzungsweise rund 250'000 Franken fehlen würden. Trotz Ausschöpfung der vorhandenen Instrumente des Bundes in Sachen Kurzarbeitsentschädigungen und Kredit, welche zur Sicherung der Löhne und der Liquidität beitragen, könnten die zu erwartenden hohen Verluste nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden. Als Besitzerin der Sportanlage habe die Einwohnergemeinde Zuchwil bereits zwei wichtige Entscheide getroffen. Einerseits werde die bestehende Altlast in Form eines Darlehens, welche bei der Ausfinanzierung der Solothurnischen Pensionskasse entstand, abgeschrieben. Andererseits sei die Einwohnergemeinde Zuchwil willens, einen weiteren Kredit von 800'000 Franken für die Sanierung des Sportzentrums aufgrund der Corona-Krise zu bewilligen. Das entsprechende Geschäft werde der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2020 vorgelegt werden. Zudem solle das Problem auch unter dem Aspekt der überregionalen Bedeutung des Sportzentrums Zuchwil nicht ausschliesslich auf den Schultern der Einwohnergemeinde Zuchwil lasten.

### **2. Erwägungn**

#### **2.1 Rechtliches**

Mit RRB Nr. 2020/891 vom 16. Juni 2020 wurde die Ergänzung der Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn mit einer COVID-19-Härtefallregelung für die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur von Sportanlagen genehmigt. Die Änderung der Sportfonds-Richtlinien wurde sofort in Kraft gesetzt und ist befristet bis 31. Dezember 2020.

Die Änderung der Sportfonds-Richtlinien lautet wie folgt:

#### *4.3.12 Härtefallbeiträge zur Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur (COVID-19-Sonderbestimmung; neu)*

Gemeinnützige Institutionen, deren Sportinfrastruktur einem ausgewiesenen Bedarf entspricht aufgrund der Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-bedingte Massnahmen) existenziell gefährdet ist, können auf Antrag der Sportkommission mit einem Härtefallbeitrag unterstützt werden. Für die Höhe des Beitrags sind unter anderem Umfang und Bedeutung der Sportinfrastruktur, das Einzugsgebiet, angemessene Eigenleistungen und die Finanzplanung der Institution massgebend. Die Beitragszusprechung erfolgt unter der Voraussetzung, dass es der Fondsbestand erlaubt.

## 2.2 Konkrete Prüfung

Im konkreten Fall gilt zu prüfen, ob die im Eigentum der Einwohnergemeinde Zuchwil stehenden Sportanlagen des Sportzentrums Zuchwil die Voraussetzungen für einen Härtefallbeitrag gemäss Ziff. 4.3.12 der Sportfonds-Richtlinien erfüllen. Die einzelnen Kriterien für einen Härtefallbeitrag sind folgende:

### **a) Gemeinnützige Institution:**

Die Einwohnergemeinde Zuchwil ist als Eigentümerin des Sportzentrums Zuchwil eine gemeinnützige Institution. Bei der Aktiengesellschaft Sportzentrum Zuchwil AG handelt es sich um eine nicht gewinnorientierte Betriebsgesellschaft, welche im Eigentum der öffentlichen Hand der Einwohnergemeinde Zuchwil und weiterer Einwohnergemeinden steht.

### **b) Subsidiarität:**

Der Bund unterstützt den Schweizer Sport im Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen der Corona-Krise mit 100 Millionen Franken. Davon sind 50 Millionen Franken für den Bereich des professionellen Sports als zinslose Darlehen und 50 Millionen Franken als nicht rückzahlbare Beiträge für den Breitensport vorgesehen. Die Zielgruppe für diese Finanzhilfe des Bundes sind Sportorganisationen im überwiegend professionellen Bereich sowie Vereine, deren Zweck die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen im Breitensport ist. Nicht unterstützungsberechtigt sind bisher alle anderen dem Sport verbundenen oder nahestehenden Organisationen wie beispielsweise Fitnesscenter oder auch Sportzentren. Mit email-Schreiben vom 9. Juni 2020 bestätigt der Chefjurist des Bundesamtes für Sport, dass bisher keine Corona-bedingten Unterstützungen an das Sportzentrum Zuchwil geleistet wurden. Allerdings werde zurzeit auch über ein Hilfspaket diskutiert, in welchem unter anderem die Frage behandelt werde, ob solche Zentren mit Bundesgeldern unterstützt werden sollen oder nicht. Daraus kann gefolgert werden, dass Stand heute die Subsidiarität gewahrt ist, da keine vorrangigen staatlichen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Eine Beitragszusprechung aus dem Sportfonds ist selbst dann möglich, wenn später aufgrund eines neuen Hilfspaktes ein Bundesbeitrag geleistet würde. Nachdem diese Möglichkeit auf Bundesebene zurzeit tatsächlich diskutiert wird, ist die Zusprechung eines Sportfondsbeitrags mit der Auflage zu verbinden, dass ein späterer Bundesbeitrag zu melden und an den Sportfondsbeitrag anzurechnen ist.

### **c) Umfang und Bedeutung der Sportinfrastruktur:**

Das Sportzentrum Zuchwil erfüllt mit seiner ausgebauten Sportinfrastruktur die Funktion einer Sportanlage mit überregionalem Charakter. Mit seinem Angebot insbesondere in den Bereichen Wasser und Eis sowie seiner zentralen Lage deckt das Sportzentrum ein grosses Einzugsgebiet im und um den Kanton Solothurn ab. Mit dem Projekt Traglufthalle wurde zudem die weitherum einzigartige Möglichkeit geschaffen, das 50-m-Freibad ganzjährig zu nutzen und damit die grosse Nachfrage nach ganzjährigen Trainingsmöglichkeiten für Wassersportvereine, Einzelsportler und gesundheitsbewusste Menschen zu decken. Mit RRB Nr. 2018/1730 vom 5. November 2018 stufte der Regierungsrat die Erstellung der Traglufthalle im Sportzentrum als Leuchtturmprojekt mit überregionalem Charakter und mit herausragender Bedeutung für den Kanton Solothurn und die weitere Umgebung ein und legte gestützt auf Ziff. 4.3.8 der Sportfonds-Richtlinien und auf Antrag der Kantonalen Sportkommission den Beitragssatz im Sinne eines Ausnahmefalls auf 30% anstatt 20% der beitragsberechtigten Kosten fest.

### **d) Ausgewiesener Bedarf:**

Gemäss den eingereichten Unterlagen wird die Sportinfrastruktur des Sportzentrums Zuchwil von den Vereinen und Einzelsportlerinnen und -sportlern aus Zuchwil und der weiteren Umgebung für unterschiedliche Sportarten intensiv genutzt. Bei den Sportarten handelt es sich um Eishockey, Kunsteislauf, Eisstock, Fussball, Turnen, Unihockey, Behindertensport, Beachvolleyball, American Football, Schwimmen, Triathlon, Langstreckenschwimmen, Lebensrettungsschwimmen und verschiedene J+S-Kurse. Zur Sportinfrastruktur gehören das Eisfeld innen, die Aussensportplätze, die Sporthalle, die Theorie- und Schulungsräume, die Beachvolleyballfelder,

die Traglufthalle, das Freibad und das Hallenbad. Aufgrund der hohen Belegungsdichte ist der Bedarf für die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur ausgewiesen.

**e) COVID-19-bedingte existenzielle Gefährdung:**

Aufgrund der vom Bundesrat gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen am 28. Februar und 17. März 2020 beschlossenen Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus musste der Sportbetrieb eingeschränkt und sogar weitgehend eingestellt werden. Trotz der eingeleiteten Lockerungsschritte sind weiterhin gewisse Einschränkungen des Sportbetriebs aufgrund der erforderlichen Sicherheitskonzepte in Kauf zu nehmen. Im konkreten Fall besteht ein direkter Kausalzusammenhang zwischen den behördlichen Massnahmen und der existenziellen Gefährdung des Sportzentrums Zuchwil bzw. dessen Sportinfrastruktur (sh. dazu auch Ziff. 2.2 Bst. i).

**f) Angemessene Eigenleistungen und Finanzplanung:**

Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat mit einem Bankkredit und dem Antrag auf Kurzarbeitsentschädigungen alle gesetzlichen Massnahmen ausgeschöpft, um die Liquidität und die Löhne des Sportzentrums Zuchwil zu sichern. Zudem wurde eine Altlast in Form eines Darlehens, welches bei der Ausfinanzierung der Solothurnischen Pensionskasse entstanden ist, abgeschrieben. Weiter ist die Einwohnergemeinde Zuchwil gewillt, einen Kredit in der Höhe von 800'000 Franken für die Sanierung des Sportzentrums aufgrund der Corona-Krise zu bewilligen. Das entsprechende Geschäft wird der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2020 vorgelegt werden. Neben diesen Eigenleistungen, die durchaus als angemessen qualifiziert werden können, sind in der Finanzplanung auch Sparmassnahmen vorgesehen, um die Sportinfrastruktur und das ganze Sportzentrum nachhaltig sichern zu können. Als wichtigste Sparmassnahme wurde beschlossen, die Öffnungszeiten der Sportinfrastruktur bei schlechtem Wetter und geringer Nachfrage spontan verkürzen zu können, um insbesondere Personalkosten einsparen zu können. Zudem sieht die Verzichtplanung vor, für das Jahr 2020 auf den Ersatz von Material, Geräten und Kleininventar im der Höhe von 200'000 Franken zu verzichten.

**g) Ausreichend dotierter Fondsbestand:**

Der Sportfonds weist per 31. Dezember 2019 ein Fondskapital gemäss Bilanz von knapp 17,5 Millionen Franken aus. Werden davon die zugesicherten Beiträge von knapp 5 Millionen Franken abgezogen, so beträgt das frei verfügbare Fondskapital immer noch knapp 12,5 Millionen Franken. Der Fondsbestand ist demnach ausreichend dotiert, um in einer aussergewöhnlichen Lage einen erheblichen Härtefallbeitrag verkraften zu können.

**h) Antrag der kantonalen Sportkommission:**

Mit Schreiben vom 6. Mai und 4. Juni 2020 befürwortet die kantonale Sportkommission die Zusprechung eines Härtefallbeitrags an die Einwohnergemeinde Zuchwil zur Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur des Sportzentrum Zuchwil und beantragt die Zusprechung von 500'000 Franken. Zur Begründung wird namentlich auf die herausragende Bedeutung der Sportanlagen, das grosse Einzugsgebiet sowie die vielfältigen Trainings, Meisterschaftsbetriebe und J+S-Module von über zwanzig Sportvereinen, Verbänden, der kantonalen Sportfachstelle sowie unzähliger Leistungs- und BreitensportlerInnen.

**i) Beitragsbemessung:**

Bei der umfangreichen Sportinfrastruktur des Sportzentrums Zuchwil, welche insbesondere ein grosses Angebot an Wasser- und Eissportanlagen beinhaltet, fallen besonders hohe Kosten für Energie, Wasser, Hygiene und Unterhalt an. Gemäss Berechnungen der Einwohnergemeinde Zuchwil werden die reinen Kosten für die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur, ohne Einschluss der Wellnessanlagen und des Restaurationsbetriebs, von März bis September 2020 auf über 670'000 Franken geschätzt. Für diese Periode werden die Einnahmeausfälle für die Benutzung der Sportinfrastruktur auf knapp 750'000 Franken hochgerechnet. In den Kosten eingerechnet sind auch die Personalkosten.

Kosten für die gesamte Anlage	Fr. 1'270'964.00
Einnahmeausfälle gesamte Anlage	Fr. 1'387'000.00
<b>Total</b>	<b>Fr. 2'657'964.00</b>
Beitrag der Einwohnergemeinde Zuchwil	Fr. 800'000.00
Kosten für die Sportinfrastruktur	Fr. 673'611.00
Einnahmeausfälle Sportinfrastruktur	Fr. 735'110.00
<b>Total</b>	<b>Fr. 1'408'721.00</b>

Aufgrund der COVID-19 bedingten finanziellen Gefährdung des Sportzentrums Zuchwil, der umsichtigen Finanzplanung der Einwohnergemeinde Zuchwil, welche die Tilgung eines Darlehens und die Genehmigung eines Kredits in der Höhe von 800'000 Franken beinhaltet, des überregionalen Charakters sowie des Umfangs und der Bedeutung der Sportanlage und auf Antrag der Kantonalen Sportkommission erscheint es angemessen, der Einwohnergemeinde Zuchwil an die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur des Sportzentrums Zuchwil einen einmaligen Härtefallbeitrag von 500'000 Franken zuzusprechen. Dies entspricht rund einem Drittel der gesamten Kosten und Einnahmeausfälle der Einwohnergemeinde Zuchwil für die Sportinfrastruktur des Sportzentrums Zuchwil. Damit liegt der Beitrag in der Grössenordnung des Beitragsatzes von 30% gemäss den Sportfonds-Richtlinien für Leuchtturmprojekte mit überregionalem Charakter und mit herausragender Bedeutung für den Kanton Solothurn und die weitere Umgebung. Die Beitragszuspriechung erfolgt auch unter Berücksichtigung des aktuell ausreichend dotierten Fondsbestandes. Der Härtefallbeitrag ist mit der Auflage zu verbinden, dass an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 22. Juni 2020 ein Kredit in der Höhe von 800'000 Franken zur Aufrechterhaltung der gesamten Anlage an das Sportzentrum bewilligt wird. Ferner ist der Beitrag mit der Auflage zu verbinden, dass ein allenfalls später zugesprochener Bundesbeitrag an das Sportzentrum Zuchwil zu melden und an den Sportfondsbeitrag anzurechnen ist.

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Einwohnergemeinde Zuchwil wird an die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur des Sportszentrums Zuchwil ein einmaliger Härtefallbeitrag in der Höhe von 500'000 Franken aus dem Sportfonds zugesprochen.
- 3.2 Der zugesicherte Beitrag verfällt nach 3 Jahren ab dem Datum dieses Beschlusses.
- 3.3 Dieser Beschluss wird mit der Auflage verbunden, dass an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 22. Juni 2020 ein Kredit in der Höhe von 800'000.00 Franken zur Aufrechterhaltung der gesamten Anlage an das Sportzentrum Zuchwil bewilligt wird.
- 3.4 Dieser Beschluss wird weiter mit der Auflage verbunden, dass ein allenfalls unter dem Titel Finanzhilfe für den Schweizer Sport später zugesprochener Bundesbeitrag an das Sportzentrum Zuchwil der Abt. Lotterie- und Sportfonds zu melden und an den Sportfondsbeitrag anzurechnen ist.

- 3.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Beitrag auf Antrag der Sportkommission nach Erhalt einer Rechnung inkl. Einzahlungsschein zulasten des Kontos «Sportfonds» (Auftrag 82525) anzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement des Innern, Lotterie- und Sportfonds ub/008363

Departement für Bildung und Kultur

Volkswirtschaftsdepartement

Sportfachstelle

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, Postfach, 4528 Zuchwil

SZZ Sportzentrum Zuchwil AG, Direktion, Amselweg 59, 4528 Zuchwil